

## ERLÄUTERUNGEN ZUR BIOLOGISCHEN PRODUKTION

### VORBEMERKUNG

Das CdL ist in der Wallonischen Region für Audits und Zertifizierungen in der biologischen Landwirtschaft zugelassen. Das CdL führt folglich keine Audits in der Flämischen Region oder in der Brüsseler Region durch. Zur Durchführung seiner Audits- und Zertifizierungstätigkeiten ist das CdL auch nach der ISO-Norm 17065 unter der Zertifizierungsnummer 262-PROD akkreditiert.

### VERORDNUNGEN

Folgende Vorschriften gelten für die biologische Landwirtschaft :

die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates  
Die Verordnungen sowie die delegierten Verordnungen zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 finden Sie auf die Website vom CdL : [www.comitedulait.be](http://www.comitedulait.be)>[CdL Certif](#)>Biologische Produktion>Unsere Dokumente.

In Wallonien werden diese Verordnungen durch die Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010 ergänzt.

### ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

Jede(r) Unternehmer/Unternehmergruppe, der/die das Zertifizierungsverfahren in Gang setzen möchte, fordert beim CdL die für die Eröffnung seiner Akte erforderlichen Unterlagen an, nämlich die „Meldung von Aktivitäten“ und den „Vertrag“.

Das Datum, an dem die vollständig ausgefüllten Unterlagen beim CdL eingehen, entspricht mindestens dem Datum, an dem Ihr Unternehmen unter Kontrolle gestellt wird; dieses Datum kann nach hinten verschoben werden, in diesem Fall reicht es aus, das Datum des Inkrafttretens anzugeben. Ein **erstes** Audit findet innerhalb von **30 Arbeitstagen** ab dem Datum des Eingangs Ihres Antrags statt.

Der CdL-Auditor setzt sich mit Ihnen in Verbindung, um das Auditsdatum mit Ihnen festzulegen. Er überprüft bei seiner Besichtigung alle Maßnahmen, die Ihr Betrieb getroffen hat, um die Einhaltung der Vorschriften über die biologische Landwirtschaft zu gewährleisten.

Das Audit umfasst mehrere Teile:

- **eine visuelle Kontrolle** : Sie begleiten den Auditor, der die Infrastruktur überprüft (z.B. den Lagerraum für die Futtermittel, die Apotheke, die Stallungen, die Produktionsbereiche...).
- **eine administrative Kontrolle** : Der Auditor kontrolliert die Unterlagen und Rechnungen. Er sieht unter anderem das Kultur- und das Zuchtbuch ein, prüft den Zustand der Lagerbestände, den « Biostatus » der Anbieter, das Beschwerdeverzeichnis, die Medikamentenlieferungen, ...
- **eine Probenahme**: Je nach Betrieb und Erzeugnis nimmt der Auditor Proben, die zum Beispiel auf Pestizide oder Schadstoffe analysiert werden.

Danach findet ein **Jahresaudit** auf derselben Grundlage wie das erste Audit statt.

Wenn bei dem ersten Audit oder Jahresaudit nicht alle Aspekte geprüft werden konnten, finden **zusätzliche** Audits statt, damit alle Aspekte abgedeckt werden können.

Neben diesen Audits finden im Laufe des Jahres auch **Stichprobenaudits** statt. Diese können angemeldet oder unangemeldet sein. Maßgebend für die Anzahl Audits ist eine Risikoanalyse : Ihr Betrieb kann zwei-, drei-, viermal ... Besuch vom Auditor bekommen. Es handelt sich nicht um ein vollständiges Audit : Die Besuche sind gezielt auf Ihre Tätigkeiten, den Jahreszeitraum, ... ausgerichtet.

Proben, denen ebenfalls eine Risikoanalyse zugrundeliegt, werden auch genommen.

Ein **verstärktes** Audit findet nur statt, wenn eine Verbesserungsaufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wurde, oder bei der Vergabe einer Verwarnung gemäß dem AGW-Sanktionskatalog.

Nach dem Audit wird der Bericht dem CdL-Zertifizierer unterbreitet, der auf der Grundlage der Analyse der Akte eine Entscheidung trifft.

Bei festgestellten Nichtkonformitäten werden Ihnen die Sanktionen (siehe Sanktionskatalog) und mögliche Fristen für die Einhaltung der Vorschriften mitgeteilt.

Nach dem Erstaudit wird eine Kontrollbescheinigung ausgestellt. Sie ist für einen Zeitraum von 13 Monaten gültig.

Ab dem 2. Jahr der Umstellung wird ein Zertifikat ausgestellt. Diese ist für 15 Monate gültig.

### **Sanktionskatalog**

Einfacher Vermerk (EV) : Der einfache Vermerk wird bei kleinen Unregelmäßigkeiten oder bei deutlich ungewollten Mängeln seitens des Erzeugers verwendet.

Geforderte Verbesserung (Bitte um Verbesserung : BV) : Die geforderte Verbesserung gibt an, welche Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, welche Verbesserung erwartet wird und bis wann sie umgesetzt werden muss.

Geforderte Verbesserung mit schriftlicher Verpflichtung : Anwendung wie bei der geforderten Verbesserung, aber mit einer vom Erzeuger unterschriebenen schriftlichen Verpflichtung

Verwarnung (V) : Mit der Verwarnung wird die Sanktion angekündigt, die verhängt wird, falls der Erzeuger sie nicht beachtet. Eine geforderte Verbesserung (BV), die nicht innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt wird, zieht immer eine Verwarnung nach sich.

Verschärfte Kontrolle (VK) : Eine verschärfte Kontrolle wird systematisch beschlossen, wenn eine Verwarnung ausgesprochen werden musste. Die Kosten der verschärften Kontrolle gehen zu Lasten des Erzeugers.

Sperre des Erzeugnisses (SE) : Dem Erzeuger wird für eine bestimmte Zeit verboten, eine bestimmte Produktsorte mit dem Hinweis auf das biologische Produktionsverfahren zu vermarkten.

## ERLÄUTERUNGEN ZUR BIOLOGISCHEN PRODUKTION

Totalsperre (VP) : Dem Erzeuger wird für eine bestimmte Zeit verboten, alle Produkte mit dem Hinweis auf das biologische Produktionsverfahren zu vermarkten.

Rückstufung einer Parzelle (RPz) : Rückstufung einer Parzelle oder eines Parzellenteils, sodass die Produktion von Bioerzeugnissen eine bestimmte Zeit lang nicht mehr möglich ist.

Rückstufung einer Partie (RPt) : Endgültige Rückstufung eines bestimmten Teils einer vorhandenen Produktion.

**Sonderfall des Unternehmergruppen (cf Art 34, 36 der Verordnung (EU) 848/2018, der delegierten Verordnung (EU) 2021/715 und Art. 4, 5, 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279)**

**Nach der Bio-Gesetzgebung ist es unter bestimmten Bedingungen möglich, eine Unternehmergruppe zu zertifizieren.**

### **Bedingungen für jede Unternehmergruppe :**

- Folgende Unterlagen müssen vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und beim CdL geschickt werden : Meldung von Aktivitäten und Vertrag
- setzt sich ausschließlich aus Landwirten oder Unternehmern zusammen, die möglicherweise zusätzlich Lebens- oder Futtermittel verarbeiten, aufbereiten oder in Verkehr bringen;
- setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern zusammen:
  - i) deren Zertifizierungskosten sich jeweils auf mehr als 2 % des Umsatzes oder Standardoutputs jedes Mitglieds bei der ökologischen/biologischen Produktion belaufen und deren Jahresumsatz bei der ökologischen/biologischen Produktion höchstens 25.000 EUR oder deren Standardoutput bei der ökologischen/biologischen Produktion höchstens 15.000 EUR pro Jahr beträgt; oder
  - ii) die jeweils über folgende maximale Betriebsfläche verfügen:
    - 5 Hektar,
    - 0,5 Hektar bei Gewächshäusern oder
    - 15 Hektar ausschließlich bei Dauergrünland;
- setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern zusammen, deren Produktionstätigkeiten in räumlicher Nähe zueinander stattfinden, in einem selben Mitgliedstaat oder in einem selben Drittstaat
- besitzt Rechtspersönlichkeit;
- richtet ein gemeinsames Vermarktungssystem für die von der Gruppe produzierten Erzeugnisse ein; richtet ein System für interne Kontrollen ein, das aus einer Reihe dokumentierter Kontrolltätigkeiten und –verfahren besteht, bei denen eine bestimmte

## ERLÄUTERUNGEN ZUR BIOLOGISCHEN PRODUKTION

Person oder Stelle dafür zuständig ist, die Einhaltung dieser Verordnung bei jedem Mitglied der Gruppe zu überprüfen.

- Die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen nehmen das Zertifikat nach Artikel 35 für die gesamte Gruppe zurück, wenn Mängel bei der Einrichtung oder Funktionsweise des Systems für interne Kontrollen, insbesondere die Nichtaufdeckung von oder fehlende Abhilfemaßnahmen bei Verstößen einzelner Mitglieder der Unternehmergruppe, die Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse und der Umstellungserzeugnisse beeinträchtigen.
- Ein Unternehmer darf sich für ein bestimmtes Erzeugnis bei nur einer Unternehmergruppe registrieren lassen, auch wenn dieser Unternehmer an verschiedenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Erzeugnis beteiligt ist.
- Die maximale Größe einer Unternehmergruppe beträgt 2 000 Mitglieder.
- Jedes Jahr werden mindestens 2 % der Mitglieder jeder Unternehmergruppe einer Probenahme gemäß Artikel 14 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2017/625 unterzogen;
- Jedes Jahr werden mindestens 5 % der Unternehmer einer Unternehmergruppe, jedoch nicht weniger als zehn Mitglieder, einer Nachinspektion unterzogen. Hat eine Unternehmergruppe bis zu zehn Mitglieder, so werden alle Mitglieder im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 kontrolliert.
- Cf. Delegierte Verordnung (EU) 2021/715 was das System für interne Kontrollen (IKS) und die Aufgaben des IKS-Verwalter und/oder der IKS-Inspektoren betrifft.

### BESCHWERDE

Wer nicht mit der Zertifizierungsentscheidung einverstanden ist, kann die Entscheidung gemäß dem Beschwerde- und Berufungsverfahren des CdL anfechten.

Wenn Sie die in diesem Rahmen gefällte Entscheidung anfechten, können Sie innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum, an dem Sie das Schreiben des CdL erhalten haben per Einschreiben, Verwaltungsbeschwerde bei der Wallonischen Region einlegen.

### AUF DEN BETRIEB ANWENDBARE RICHTLINIEN

Zusammenfassungen für bestimmte Tätigkeiten finden Sie auch unter <http://www.biowallonie.com/reglementation/>

Umfassende Auskünfte erhalten Sie beim CdL unter der Rufnummer 087/69.26.42.